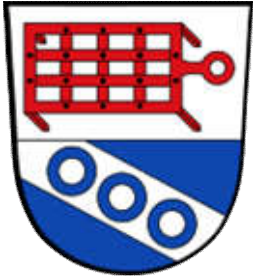


Gemeinde Riedenheim



2. Änderung Bebauungsplan „Weiherberg“

**Unterlagen zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung
(saP-Vorprüfung)**

1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Riedenheim führt die 2. Änderung des seit 1995 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Weiherberg“ durch.

Das Plangebiet wird als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO ausgewiesen und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,97 ha.

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß auszugleichen ist und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlanen, ist ausreichend.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung (aktuelle Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz)
- Amtliche Biotopkartierung
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
- eigene Geländebegehungen (Hinweis: für nach EU-Recht und/oder BNatSchG streng geschützte Arten wurden keine gezielten Bestandserfassungen durchgeführt)
- Untersuchungen durch Biologen (wurden im Rahmen der 1. Änderung durchgeführt)
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesartenschutzverordnung
- Geologische Karte und Bodenschätzungskarte

3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständige Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

4. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Riedenheim östlich der Staatstraße St 2268. Der Geltungsbereich ist durch intensive Ackernutzung sowie bestehende Gebäude mit zwischenliegenden Gartenbeeten geprägt. Nördlich der bestehenden Gebäude und außerhalb des eigentlichen Eingriffsbereiches befindet sich der Schötersbach (Graben) und eine Obstbaumreihe (Apfel, Birne, Walnuss).

Im Plangebiet befinden sich weder kartierte Flächen der amtlichen Biotopkartierung noch gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen.



Blick über das Plangebiet von Süden in nördliche Richtung

a) Biotopkartierung

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU 2021)

Im Umfeld des Plangebietes befindet sich folgendes kartierte Biotop:

Biotopnummer 6425-0075

„Streuobstbestände bei Riedenheim“

Teilflächen: 10; Fläche: 0,81 ha

Bestand:

100 % Streuobstbestand

Biotopbeschreibung (Auszug):

Der Biotop umfasst Streuobstwiesen und -reihen am Ortsrand und in der näheren Umgebung von Riedenheim. Die Umgebung ist ausgeräumte, intensiv ackerbaulich genutzte Lößlandschaft. Durch das Dorf führt die Staatstraße St2268.

Anordnung der Biotopteile: Zehn TF, von NW nach SO gezählt. Die Streuobstwiesen (01-07) liegen an der Rückseite der landwirtschaftlichen Anwesen im Übergang zur freien Landschaft oder auch am Wegrand in unmittelbarer Dorfnähe. Wegbegleitende Obstbaumreihen (TF08-10) liegen teils auch mehrere 100 m vom Dorf entfernt.

Standort: Lößhochfläche, weitgehend eben.

Vegetation, Struktur: soweit nicht anders vermerkt, ist der Unterwuchs gemähte Fettwiese.

b) Artenschutzkartierung

Gemäß einer aktuellen Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU 2021)

Die zum Plangebiet nächstliegenden Einträge:

TK25 6425	OBN 0078	K P	ERFG 2500	UTM-RW 570522	UTM-HW 5489748				
Landkreis(e): Würzburg (Haupt-)Lebensraumtyp: Ackerland Lagebeschreibung: FELDFLUR RIEDENHEIM Merkmale: Vorläufige Objektnr.:									
ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Feldhamster Cricetus cricetus	1	1	1		AD	S		1989	SDS
	DETER.: Voith Johannes								

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW
6425 0152 P 600 570523 5489871

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)
Lagebeschreibung: BD.RIEDENHEIM-SCHLEIEREULENNISTK.D.LBV
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Schleiereule Tyto alba	3	*	2	C	AD	S		1998	SDS
Schleiereule Tyto alba	3	*	4	OA	JU	S		1998	SDS
Schleiereule Tyto alba	3	*	2	C	AD	S		1999	SDS
Schleiereule Tyto alba	3	*	7	OA	JU	S		1999	SDS

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW
6425 0225 P 5 571019 5489790

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Straßen-/ Wegböschung
Lagebeschreibung: Straßenböschung 0,3 km e Riedenheim
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Orchis militaris Helm-Knabenkraut	3	3	1			S		18.05.2013	SDS

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW
6425 0304 P 50 570445 5489821

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Kirche
Lagebeschreibung: RIEDENHEIM, Kirche
Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Dorf
Vorläufige Objektnr.: ObjID: 26553

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Fledermäuse (unbestimmt) Chiroptera (indet.)			0	YY		S		25.07.2000	SDS
Fledermäuse (unbestimmt) Chiroptera (indet.)			1	OA	OA	AA		14.07.2018	SDS
Großes Mausohr Myotis myotis	*	V	0	YY		S		25.07.2000	SDS

TK25 6425	OBN 0305	K P	ERFG	UTM-RW 570484	UTM-HW 5489931
--------------	-------------	--------	------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Schuppen / Scheune
Lagebeschreibung: RIEDENHEIM; Scheune
Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Dorf
Vorläufige Objektnr.: ObjID: 16162

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Fransenfledermaus Myotis nattereri	*	*	30		OA	S		07.1990	SDS
					DETER.: Kerth Gerald				

TK25 6425	OBN 0309	K P	ERFG 100	UTM-RW 570668	UTM-HW 5489828
--------------	-------------	--------	-------------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)
Lagebeschreibung: RIEDENHEIM; Einzelfunde ohne genaue Ortsangabe
Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Dorf
Vorläufige Objektnr.: ObjID: 28877

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Graues Langohr Plecotus austriacus	2	2	1	EF	TA	S		06.2005	SDS
					DETER.: Biedermann Harald				

TK25 6425	OBN 0319	K P	ERFG 5	UTM-RW 571000	UTM-HW 5489754
--------------	-------------	--------	-----------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)
Lagebeschreibung: Östlich bis Südöstlich von Riedenheim, direkt am Ortsausgang, an einem Bestand von wenigen Obstbäumen der Südlich der Verbindungsstraße zwischen Riedenheim und Gelchsheim
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Grünspecht Picus viridis	*	*	1	OA	AD	S	N	12.08.2014	SDS
					DETER.: Sader Jennifer				

TK25 6425	OBN 0356	K P	ERFG 25	UTM-RW 571492	UTM-HW 5490177
---------------------	--------------------	---------------	-------------------	-------------------------	--------------------------

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)
Lagebeschreibung: Am Klärwerk am Schötersbach
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Biber Castor fiber	*	V	1	SB	AD	S		2014	SDS
DETER.: Regierung Unterfranken Sach...									

TK25 6425	OBN 0439	K P	ERFG 10	UTM-RW 571593	UTM-HW 5490191
---------------------	--------------------	---------------	-------------------	-------------------------	--------------------------

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)
Lagebeschreibung: Rippach
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Biber Castor fiber	*	V	1		BS	S		2016	SDS
DETER.: Gauer Ulrich									

ebenso: OBN 0440: Biber (Castor fiber)

TK25 6425	OBN 0465	K P	ERFG 25	UTM-RW 570485	UTM-HW 5489881
---------------------	--------------------	---------------	-------------------	-------------------------	--------------------------

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)
Lagebeschreibung: RIEDENHEIM, Anwesen Kolmstätter Kirchstraße
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Fledermäuse (unbestimmt) Chiroptera (indet.)			1		AD	S		14.07.2018	SDS
DETER.: Hammer Matthias									

5. Auswirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Durch das Vorhaben entstehen Verluste der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (Ackerflächen) und durch die Gefahr von bau- und betriebsbedingten Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen beim Bauvorhaben).

6. Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- bestehende Flächenversiegelung durch Erschließungsstraßen und Gebäude
- benachbarte Verkehrsflächen
- bestehende Nutzungsintensitäten (intensive Ackernutzung)

7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind eigene Begehungen sowie Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm).

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

a) Säugetiere

Feldhamster

Da sich die Ackerflächen aufgrund der Bodengüte als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Feldhamster eignen und zudem im aktuellen Verbreitungsgebiet des Feldhamsters liegen, sind im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Gemäß Schreiben Frau Stöcker, untere Naturschutzbehörde im LRA Würzburg vom 20.04.2021 ist der Sachverhalt wie folgt:

Für die erste Änderung des BPlans Weiherberg wurde lediglich eine Sommerbaukartierung durchgeführt (Begehung durch Frau Dipl. Biol. J. Griese am 02.08.2019). Um das Vorkommen des Feldhamsters gänzlich ausschließen zu können, wird in der Regel eine mindestens einjährige Sommer- und Winterbaukartierung gefordert. Da man damals aufgrund des Zeitdrucks die Winterbaukartierung nicht durchführen konnte/wollte, war der Kompromiss, dass dafür die Hälfte der Fläche des Eingriffsbereichs (nördlicher Bereich des BPlans) mit der Anlage einer Blühfläche als Ersatzlebensraum für den Feldhamster und potenziell vorkommender Feldvögel kompensiert wird. Normalerweise wird eine Reduzierung der Hamster-Ausgleichsfläche auf die Hälfte der Eingriffsfläche nur dann zugelassen, wenn die Bewirtschaftung für einen Optimallebensraum zielführend ist – das ist nach neuesten Untersuchungen dann der Fall, wenn im Drei-Streifen-Modell (Getreide, Luzerne, Blühfläche) bewirtschaftet wird. Die im Fall des BPlans Weiherberg getroffene Lösung mit 1.750 m² Blühfläche ist daher ein Entgegenkommen der HNB gewesen, da ja zumindest eine Sommerbaukartierung erfolgt ist.

Zum damaligen Zeitpunkt war nicht klar, dass die südliche Fläche in naher Zukunft auch bebaut werden soll und somit als Feldhamster-Lebensraum zusätzlich wegfällt. Daher wurde sie bei der Bilanzierung außen vor gelassen.

Da die südliche Fläche nun Bestandteil der zweiten Änderung ist, wird von der unteren Naturschutzbehörde im LRA Würzburg folgender erneuter Kompromiss bezüglich der Vorgehensweise zur Abarbeitung des besonderen Artenschutzes hinsichtlich Feldhamster und Feldvögel vorgeschlagen:

Auf zusätzliche Kartierungen zum Vorkommen des Feldhamsters sowie der Feldvögel wird verzichtet, da auf die Sommerbaukartierung von 2019 zurückgegriffen werden kann. Da auch hier eine zweite Kartierung fehlt, wird wie im Fall der ersten Änderung des BPlans im Umfang der halben Flächengröße eine Blühfläche angelegt.

Damit werden die Lebensraumverluste des Feldhamsters sowie der Feldvögel kompensiert. Zusätzlich muss auf der Eingriffsfläche eine Schwarzbrache (vegetationsfreier Zustand) angelegt werden. Wenn eine Ansaat mit einer Feldfrucht erfolgt ist, reicht die Herstellung der Schwarzbrache unverzüglich nach der Ernte der Feldfrucht. Diese ist für zwei Wochen zu halten, bevor mit den Bauarbeiten (Abschieben des Oberbodens) begonnen werden kann. Soll schon im Laufe des Frühjahrs bzw. Sommers mit der Bebauung begonnen werden und ist keine Ansaat mit einer Feldfrucht erfolgt, muss die Eingriffsfläche ab sofort als Schwarzbrache angelegt werden.

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Weiherberg“ sind Ackerflächen im Umfang von 5.140 m² betroffen.

Gemäß den Vorgaben Frau Stöcker, UNB LRA WÜ soll die Hälfte der Eingriffsfläche als Ausgleichsfläche bereitgestellt werden. Das sind demnach 2.570 m² als Ausgleichsfläche auszuweisen.

Gemäß Vorgabe der Gemeinde Riedenheim soll in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Ausgleichsfläche aus der 1. Änderung des B-Planes Weiherberg (war vorgesehen auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 355 im Umfang von 1.750 m²) nun mit der Ausgleichsfläche für die 2. Änderung des B-Planes Weiherberg zusammengelegt werden.

Gesamtausgleichsfläche 1. Änderung und 2. Änderung:
 $1.750 \text{ m}^2 + 2.570 \text{ m}^2 = 4.320 \text{ m}^2$

Gemäß Vorgabe Frau Stöcker, untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Würzburg ist bzgl. der Ansaat eine autochthone (Produktionsraum 11 bzw. Süd) Blümmischung zu wählen, die mehrere Jahre ohne Mulchen/Mähen stehen bleiben kann. Hier wird z.B. „Lebensraum I“ von Saaten Zeller oder „Blühende Landschaft“ von Rieger-Hofmann empfohlen.

Bzgl. des Ansaatzeitpunktes ist die Nacherntezeit 2021 vorgesehen.

Übrige Säugetiere

Die übrigen streng und besonders geschützten Säugetierarten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

b) Kriechtiere

Zauneidechse

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde im LRA Würzburg (Schreiben Frau Stöcker vom 20.04.2021) „ist die Fläche der zweiten Änderung des BPlans nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse geeignet. Ggf. können die Übergangsbereiche zwischen Acker und Feldwegen als Aufenthaltsbereiche eingestuft werden, die jedoch nicht ausgeglichen werden müssen. Hier sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde Vermeidungsmaßnahmen (Kurzhalten der Vegetation, Abschieben des Oberbodens im Winterhalbjahr) ausreichend.“

Die übrigen streng geschützten Kriechtiere kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

c) Lurche

Diese Artengruppe kann theoretisch im Landlebensraum betroffen sein. Im überplanten Gebiet sind keine Laichgewässer vorhanden. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Landhabitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

d) Fische

Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

e) Libellen

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Für diese Artengruppe sind im überplanten Gebiet zwar Habitate für fliegende Imagines vorhanden, ein Auftreten der entsprechenden Arten ist aber äußerst unwahrscheinlich. Aufgrund der bekannten Vorkommen in der Region sowie der Habitatqualität kann eine Betroffenheit dieser Arten (-gruppe) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

f) Käfer

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

g) Tagfalter

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

h) Nachtfalter

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

i) Schnecken

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

j) Muscheln

Durch das Bauvorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von potenziell geeigneten Habitats für diese Arten, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe sicher auszuschließen ist.

k) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von besonders geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die überplante Fläche kommt theoretisch als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage. Die Inanspruchnahme der Planflächen für bestehende oder potenzielle lokale Populationen wird dennoch als nicht erheblich eingestuft, da in der Umgebung ausreichend geeignete Habitate vorhanden sind.

Im Zuge des Bauvorhabens müssen keine Gehölze gerodet werden.

Auf einer externen Ausgleichsfläche werden auf bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen extensiv genutzte Grünlandflächen (Blühwiesenansaat) geschaffen.

Das geplante Bauvorhaben führt deshalb nicht zu einem räumlich-funktionalen Verlust von Fortpflanzungsstätten, da die betroffenen Vogelarten auf umgebende Flächen (u.a. auf im Rahmen des Vorhabens ausgewiesene externe Ausgleichsflächen) ausweichen können.

Deshalb kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Zeitliche Beschränkung des Baubeginns: Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Alternativ kann vorbeugend die Freiräumung der Bauflächen durchgeführt werden, um den Aufenthalt von Brutvögeln im Nahbereich des Baufeldes ausschließen zu können. Hierzu sind die Bauflächen ab März bis zum Baubeginn dauerhaft offen zu halten. Die Fläche sollte bis zum Baubeginn in regelmäßigen Abständen von etwa 3 Wochen gegrubbert werden. Das Baufeld wird dadurch als unbewachsene Fläche freigehalten.

7.3 Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV)

a) Libellen

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

b) Heuschrecken

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

c) Käfer

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

d) Netzflügler

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

e) Tagfalter

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

f) Nachtfalter

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

g) Krebse

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitats für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Spinnen

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

i) Muscheln

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

k) Flechten

Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Flechten nicht gegeben.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden:

Zeitliche Beschränkung des Baubeginns: Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Alternativ kann vorbeugend die Freiräumung der Bauflächen durchgeführt werden, um den Aufenthalt von Brutvögeln im Nahbereich des Baufeldes ausschließen zu können. Hierzu sind die Bauflächen ab März bis zum Baubeginn dauerhaft offen zu halten. Die Fläche sollte bis zum Baubeginn in regelmäßigen Abständen von etwa 3 Wochen gegrubbert werden. Das Baufeld wird dadurch als unbewachsene Fläche freigehalten.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde sind zur Vermeidung von Konflikten mit der streng geschützten Tierart Zauneidechse folgende Vermeidungsmaßnahmen ausreichend: Kurzhalten der Vegetation, Abschieben des Oberbodens im Winterhalbjahr.

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Zur Förderung bedrohter Arten werden im Rahmen der Planung folgende Maßnahmen im Bereich einer externen Ausgleichsfläche ausgeführt:

Durchführung einer Blühwiesenansaat auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 415/1, Gmkg. Riedenheim mit einer Fläche von 4.320 m².

Ansaat einer autochthonen (Produktionsraum 11 bzw. Süd) Blühhmischung, die mehrere Jahre ohne Mulchen/Mähen stehen bleiben kann. Hier wird z.B. „Lebensraum I“ von Saaten Zeller oder „Blühende Landschaft“ von Rieger-Hofmann empfohlen.

Bzgl. des Ansaatzeitpunktes ist die Nacherntezeit 2021 vorgesehen.

Für die Teilfläche gilt: Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

9. Zusammenfassung

Die Gemeinde Riedenheim führt die 2. Änderung des seit 1995 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Weiherberg“ durch. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,97 ha. Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Riedenheim östlich der Staatstraße St 2268. Der Geltungsbereich ist durch intensive Ackernutzung sowie bestehende Gebäude mit zwischenliegenden Gartenbeeten geprägt. Nördlich der bestehenden Gebäude und außerhalb des eigentlichen Eingriffsbereiches befindet sich der Schötersbach (Graben) und eine Obstbaumreihe (Apfel, Birne, Walnuss). Im Plangebiet befinden sich weder kartierte Flächen der amtlichen Biotopkartierung noch gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen.

Im Eingriffsbereich sind Vorbelastungen durch bestehende Flächenversiegelung durch Erschließungsstraßen und Gebäude, durch bestehende Nutzungsintensitäten (intensive Ackernutzung) sowie durch die von benachbarten Verkehrsflächen ausgehenden Störungen gegeben.

Durch das Vorhaben entstehen Verluste der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (Ackerflächen) und durch die Gefahr von bau- und betriebsbedingten Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen beim Bauvorhaben).

Da sich die Böden im Eingriffsbereich des Vorhabens aufgrund der Bodengüte als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Feldhamster eignen und zudem im aktuellen Verbreitungsgebiet des Feldhamsters liegen, sind im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Gemäß den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde im LRA WÜ soll die Hälfte der Eingriffsfläche (Ackerfläche) als Ausgleichsfläche bereitgestellt werden. Demnach sind 4.320 m² als Ausgleichsfläche (einschl. ermittelter Ausgleichsbedarf aus der 1. Änderung des B-Planes Weiherberg) auszuweisen. Dieser Ausgleich wird in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden auf einer Teilfläche der gemeindeeigenen Fläche Fl.Nr. 415/1, Gemarkung Riedenheim durchgeführt.

Zeitliche Beschränkung des Baubeginns: Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Alternativ kann vorbeugend die Freiräumung der Bauflächen durchgeführt werden, um den Aufenthalt von Brutvögeln im Nahbereich des Baufeldes ausschließen zu können. Hierzu sind die Bauflächen ab März bis zum Baubeginn dauerhaft offen zu halten. Die Fläche sollte bis zum Baubeginn in regelmäßigen Abständen von etwa 3 Wochen gegrubbert werden. Das Baufeld wird dadurch als unbewachsene Fläche freigehalten.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde sind zur Vermeidung von Konflikten mit der streng geschützten Tierart Zauneidechse folgende Vermeidungsmaßnahmen ausreichend: Kurzhalten der Vegetation, Abschieben des Oberbodens im Winterhalbjahr.

Bei Berücksichtigung der gebotenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

aufgestellt: 31.05.2021

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn